

Verrechnung von Einsatzkosten**Gebührentarif**

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vom 13. Dezember 2007

Grundsatz: Für private Zwecke, Vereinsanlässe etc. darf kein Feuerwehrmaterial eingesetzt werden (Ausnahme vorsorgliche Bereitstellung von Kleinlöschgeräten)

Hinweise:

Diese Tarife gelten als Kantonale Richttarife gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen). Es steht den Gemeinden frei, in ihren eigenen Tarifen (mit Ausnahme der Kantonalen Tarife) höhere Ansätze zu definieren.

Die Tarife „gemäss AfU“ sind Kantonale Tarife und auch für die Gemeinden verbindlich.

Beschreibung	Stundenansatz in Franken
--------------	--------------------------

1. Personal

Angehörige der Feuerwehr (AdF) gradunabhängig 45.—

2. Feuerwehr – Fahrzeuge und Anhänger (ohne Treibstoff und Bedienung)

Autodrehleiter	250.—
Hubretter	250.—
Pionier – Rüstfahrzeug (RW 3 bis 18 to)	250.—
Pionier – Rüstfahrzeug (RW 2 bis 14 to)	200.—
Pionier – Rüstfahrzeug (RW 1 bis 10 to)	150.—
Löschfahrzeug (TLF / ULF schwer >14 to)	250.—
Löschfahrzeug (TLF mittel 7,5 bis 14 to)	200.—
Löschfahrzeug (LF / TLF leicht < 7.5 to)	150.—
Mannschafts – Transportfahrzeug	100.—
Materialfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	150.—
Schlauchauslegefahrzeug	150.—

Verrechnung von Einsatzkosten

Atemschutzfahrzeug 4.5 to	150.—
Atemschutzfahrzeug 3.5 to	100.—
Vorausfahrzeug	150.—
Dienstfahrzeug	50.—
Einsatzleitfahrzeug	150.—
Einsatzleitfahrzeug Kanton	250.—
Mobiler Grossventilator	250.—
Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	40.—

3. Schadendienst – Fahrzeuge und Geräte (ohne Treibstoff und Bedienung) *

Chemiewehrfahrzeug	200.—
Oelwehrfahrzeug	150.—
Mobiler Oelabscheider	100.—

4. Geräte (ohne Betriebsstoffe und Bedienung und ohne Fahrzeug)

Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	100.—
Schiebe- und Anstellleiter	15.—
Löschpumpe	150.—
Motorspritze Typ 3	100.—
Motorspritze Typ 2	50.—
Elektrische Tauchpumpe	15.—
Schmutzwasserpumpe (ELRO)	50.—
Wassersauger	20.—
Mobile Hochwassersperre	
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage, pro Anlass)	25.—
AS – Gerät (ohne Flaschenfüllung)	25.—
Hebekissen	80.—
Hochleistungslüfter	70.—
Hydr. Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Ramzylinder etc.)	100.—
Motorsäge, Trennjäger	30.—
Rettungssäge	50.—
Notstromgruppe	70.—

Verrechnung von Einsatzkosten

Nebelgerät (ohne Flüssigkeit)	20.—
Rettungspuppen	20.—
Scheinwerfer mit Stativ	15.—
Schnelleinsatzzelt	200.—
Wärmebildkamera	100.—
Heuwehrgerät	30.—
Rollgliss	50.—

5. Schlauchmaterial (Ansatz pro Meter)

Schlauchmaterial 40 mm	—.50
Schlauchmaterial 55 mm	—.70
Schlauchmaterial 75 mm	1.—
Schlauchmaterial 110 mm	1.50

Schlauchpflege und Reparaturen (nach Aufwand) 45.—

6. Abfüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)

Flaschen 2 Liter x 200 bar	4.—
Flaschen 4 Liter x 200 bar	5.—
Flaschen 4 Liter x 300 bar	7.—
Flaschen 6 Liter x 300 bar	9.—
Flaschen 10 Liter x 200 bar (Tauchflaschen)	15.—

7. Löschmittel

Schaumextrakt MOUSSOL APS 3/3 pro kg (Stamer)	8.50
Löschpulver pro kg	7.50

Verrechnung von Einsatzkosten**8. Oelbindemittel (gemäss AfU) ***

Oelbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	24.—
Oelbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	60.—
Säure-, Laugenbinder	pro Sack	35.—
Powersorb P 110	pro Tuch	1.50
Saugsperr P 200	pro Schlauch	20.—
Sorb ARA	pro Schlauch	175.—

9. Treib- / Betriebsstoffe

Benzin / Diesel / Super	Tagespreis
Hexan Brandflüssigkeit	Tagespreis
Nebelflüssigkeit (Rauchflüssigkeit)	Tagespreis

10. Verpflegungskosten

Gemäss örtlichem Feuerwehrreglement, pro Hauptmahlzeit max. (inkl. Getränke)	25.—
---	------

11. Ergänzung: Automatische Brandmeldeanlagen und ungewollte Alarme

Auszug aus den ergänzenden Weisungen zur Vollzugsverordnung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend Handhabung automatischer Brandmelde- und -löschanlagen.

Entschädigung an die Feuerwehr

Die Entschädigung für die Feuerwehr beträgt 200.— pro Jahr und Brandschutzanlage und ist vom Anlageeigentümer zu bezahlen. Die Feuerwehr sorgt für die Rechnungsstellung.

Entschädigung an die Feuerwehr bei ungewollten Alarmen**Grundsatz**

Die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich. Bei selbstverschuldeten, ungewollten Alarmen kann dem Anlageeigentümer – unter den nachgenannten Voraussetzungen – eine Gebühr in Rechnung gestellt werden.

Verrechnung von Einsatzkosten

Selbstverschuldeter, ungewollter Alarm

Als „ungewollter Alarm“ wird eine Alarmauslösung verstanden, welche nicht auf ein Schadenfeuer (Schwel-, Glimm- oder offener Brand) zurückzuführen ist.

Als selbstverschuldet gilt der ungewollte Alarm insbesondere bei:

- Mängeln an der Brandschutzanlage infolge vorschriftswidrigen Unterhalts.
- Fehlendem Wartungsvertrag.
- Unterlassen von periodischen Kontrollen durch den Anlageeigentümer gemäss den Vorschriften der Herstellerfirma und der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- Mutwilliger Auslösung der Anlage durch Betriebsangehörige.
- Fehlender oder ungenügender interner Alarmorganisation.

Voraussetzung und Höhe der Entschädigung

- Die ersten zwei ungewollten Alarme nach der Inbetriebnahme der Anlage ziehen – unabhängig von ihrer Auslösung – keine Kosten nach sich.
- Ab dem dritten bis und mit dem fünften ungewollten Alarm kann die Feuerwehr, sofern der Alarm selbstverschuldet ist, dem Anlageeigentümer die entstandenen Selbstkosten (Sold- und Fahrzeugkosten usw.), jedoch maximal CHF 400.—, verrechnen.
- Nach dem fünften ungewollten Alarm erfolgt eine Meldung an die SGV, welche den Anlagebetreiber brieflich darauf aufmerksam macht, dass die Feuerwehr ab dem nächsten ungewollten Alarm CHF 700.— pro Ausrücken in Rechnung stellen kann. Sollte immer noch keine Besserung eintreten, werden weitere Massnahmen verfügt.
- Falls die Feuermeldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über den ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.
- Über die Rechnungsstellung und –höhe entscheidet die Feuerwehrkommission oder der Feuerwehrstab. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten noch der Gemeindegesetzgebung.

Diese Ergänzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Verrechnung von Einsatzkosten

12. Zusatz: Mobile Hochwassersperre (Beaver) *

Mobile Hochwassersperre inkl. Luftgebläse (pro/m ¹ und Tag)	
Transport, Auf- Abbau- und Reinigungsarbeiten erfolgt unter Führung der FW Biberist (min. 4. Personen) und wird im Stundenansatz gemäss den erwähnten Tarifen verrechnet.	150.—
Für die Sicherheit während des Einsatzes ist die betroffene Gemeinde verantwortlich.	
Einsatzschäden werden in Rechnung gestellt.	
(Die mobile Hochwassersperre wird nicht an private oder Firmen vermietet)	

Dieser Zusatz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

*Angepasst an der Stabsitzung 6.04.2010 Feuerwehrkommando Biberist